

Satzung zur 4. Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Vierte Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Zugrundelegen“ durch das Wort „Zugrundelegung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4 und es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sollten auch im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden sein, sind die aktuellen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsjahr maßgeblich.“

c) Absatz 3 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 4 und 4a werden die neuen Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt, sofern das Kammermitglied einen geeigneten ergänzenden Nachweis, z.B. durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters erbringt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Kammermitgliedern, die auch Mitglieder einer anderen Heilberufskammer in Niedersachsen oder eines anderen Bundeslandes sind, werden der Einstufung die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt. Das Kammermitglied hat einen geeigneten ergänzenden Nachweis, z.B. durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters zu erbringen. Ist die Differenzierung der ärztlichen und weiteren heilberuflichen Tätigkeit nicht möglich, werden für die Beitragsveranlagung die Hälfte der Gesamteinkünfte aus heilberuflicher Tätigkeit zugrunde gelegt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Von der Beitragszahlung sind Kammermitglieder befreit, die nachweisen, dass sie am Veranlagungstichtag

- seit ihrer erstmaligen Berechtigung, den ärztlichen Beruf auszuüben, durchgehend arbeitslos sind,
- Bürgergeld oder Sozialhilfe empfangen,
- aufgrund von Pflegebedürftigkeit ihren Beruf nicht ausüben können oder
- aufgrund von Berufsunfähigkeit ihren Beruf nicht ausüben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Buchstabe „N“ durch die Ziffer „0“ ersetzt und nach den Wörtern „dass sie“ die Wörter „am Veranlagungstichtag“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „abzüglich 5% Nachlass nach § 7, mithin von 57,00 Euro“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 1 Spiegelstrich 1 wird „zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt waren,“ durch „die ärztliche Tätigkeit aufgenommen haben oder“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1 Spiegelstrich 2 wird „,“ durch „oder“ ersetzt.

f) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

g) In Absatz 5 wird das Wort „Heilbehandlung“ durch die Wörter „ärztlichen Behandlung“ ersetzt.

3. § 4 wird gestrichen und die bisherigen §§ 5 bis 8 werden die §§ 4 bis 7.

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit allein durch die Vorlage des Auszugs des Einkommensteuerbescheids nicht ersichtlich, hat das Kammermitglied ergänzende geeignete Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters zu erbringen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Ausnahme der Kammermitglieder, die in die Beitragsgruppen 0 und 1 eingestuft sind, kann der Betrag auch in vier gleichen Teilbeträgen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 15. Dezember entrichtet werden, sofern der Ärztekammer Niedersachsen ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt wurde.“

b) in Absatz 1 wird nach Satz 4 ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kommt das Kammermitglied mit zwei Teilbeträgen in Folge in Verzug, wird die ausstehende Beitragssumme sofort fällig.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 4“ durch den Verweis auf „§ 8“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Kammermitgliedern, die der Ärztekammer Niedersachsen ein Lastschriftmandat zum Einzug ihrer Beiträge erteilt haben, ermäßigt sich die Höhe des Beitrages (§§ 2 und 3) um 5 vom Hundert.“

b) In Satz 2 wird der Verweis auf „(§ 5 Abs. 1)“ durch den Verweis auf „(§ 4 Abs. 1)“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 Beitragsermäßigung und Beitragserlass; Niederschlagung

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und unter Beifügung eines Nachweises über die aktuellen sowie in den vorherigen zwei

Jahren erzielten Einkünfte bei der Ärztekammer Niedersachsen bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen.

- (2) Beitragsansprüche einschließlich Nebenforderungen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1.1. 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 30.11.2024

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin